

Bausparen

Grundzüge der Ordnung gemäss Steuerpaket 2001

CLAUDIA RIHNER BAUMGARTNER



*dipl. Finanzplanungs-
Expertin,
Fachverantwortliche
Finanzplanung Schweiz,
Credit Suisse
Private Banking, Zürich*

1 Einleitung

Die Förderung des Erwerbs von Grundeigentum durch einen möglichst grossen Teil der Bevölkerung ist eine Aufgabe, welcher sich in verschiedenen Ländern seit längerem private wie staatliche Institutionen mit unterschiedlichen Mitteln annehmen. In der Schweiz besteht nach Ansicht weiter Kreise in dieser Hinsicht besonderer Handlungsbedarf. In der Steuerperiode 1997/98 haben nur rund 28%¹ der Steuerpflichtigen einen Eigenmietwert versteuert². Mit einer geschätzten Eigentumsquote von um die 31% wies die Schweiz im Vergleichsjahr 1990 die niedrigste Quote ausgewählter europäischer Länder aus³. Nach den neusten Zahlen (2000) ist die Eigentumsquote auf 34,6% gestiegen⁴.

Das Bausparen als Mittel zur Erhöhung der Eigentumsquote ist erstmals in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in England eingesetzt worden. In Selbsthilfegruppen organisierte Privatpersonen haben sich verpflichtet, Gelder in einen gemeinsamen Fonds einzuzahlen, aus welchem Darlehen zum Bau von Wohnhäusern gewährt wurden⁵. Das private Bausparen verbreitete sich anschliessend u.a. in Deutschland, wo dieses auch mit steuerlichen Abzügen gefördert wurde⁶. In der Schweiz wird die Erhöhung der Eigentumsquote seit einiger Zeit punktuell durch Private, namentlich Kreditinstitute, sowie einzelne Kantone und den Bund mit nur be-

schränktem Erfolg gefördert. Dabei wird das Instrument des Bausparens nur bei einem Kanton und bei den Kreditinstituten eingesetzt. Im Rahmen des vom Parlament am 20. Juni 2003 verabschiedeten Steuerpaketes 2001⁷ soll sich dies nun radikal ändern, und zwar mittels eines Bausparabzuges bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Einkommenssteuern.

Im vorliegenden Beitrag wird eine Übersicht über die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Eigentumsförderung gegeben und es werden mögliche Ausgestaltungsformen von Bausparmodellen und die Grundzüge des im Rahmen des Steuerpaketes 2001 vorgesehenen Modells aufgezeigt.

2 Verfassungsauftrag

Die Wohneigentumsförderung ist seit längerem eine Bundesaufgabe. Im Jahre 1972 ist in Art. 34^{quater} aBV⁸ in allgemeiner Weise die Förderung der Selbstvorsorge durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumpolitik eingeführt worden⁹. Die Förderung des Wohnungswesens ist hingegen bereits seit dem Jahre 1945¹⁰ Bundesaufgabe. Im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung (BV)¹¹ ist der Bereich Wohneigentumsförderung neu geregelt und gegenüber dem bisherigen Recht präzisiert worden.